



Bekanntmachung

**Satzung der Stadt Füssen
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 1. Juli 2026

Präambel

Die Stadt Füssen erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 642), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden von der Stadt Füssen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Als Gebühr werden Grabnutzungsgebühren, Bestattungsgebühren, Aus-, Ein- und Umbettungsgebühren, Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und sonstige Gebühren erhoben. Alle Gebühren sind Nettogebühren. Soweit darüber hinaus Mehrwertsteuerpflicht entsteht, wird diese Steuer zusätzlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer
- a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - b) eine Bestattung in einer Grabstätte in Auftrag gibt,
 - c) Einrichtungen des Friedhofs benutzt,
 - d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
 - e) wer die Gebührenschuld durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.



Bekanntmachung

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überlassung von Nutzungsrechten bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 1.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Füssen ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren

Festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Füssen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 26.02.2025 außer Kraft.

Füssen, 01.07.2026

STADT FÜSSEN
gez.

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am: 01.07.2026
Abgehängt am: